

zeichnung der erforderlichen Anschaffungen der Ortsschulbehörde vor. Er verfasst am Schlusse des Schuljahres einen Ausweis oder referirt in einem Jahresberichte über die Vorkommnisse, den Zustand, die Statistik, die Disciplin, die Schulordnung, die Förderer, die Chronik der Schule, die Wirksamkeit und die Resultate der Lehranstalt und bahnt eine nähere Verständigung mit dem Elternhause an.

Das Schulgesetz, die bezüglich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen und Vorschriften, sowie alle Bücher und Schriften sind, nach Jahrgängen geordnet, im Schularchive aufzubewahren.

Es liegt ferner in dem Wirkungskreise des Schulleiters, die Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Lehrerinnen, den Turnunterricht mit inbegriffen, soweit seine Zeit es erlaubt, zu besuchen und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Missbräuche hinzuarbeiten. Den darauf abzielenden Anordnungen des Leiters haben die Lehrer Folge zu leisten. Von aussen kommende Beschwerden und Wünsche theilt derselbe den betreffenden Lehrern mit. Im Falle die Angelegenheit für die Schule nachtheilig werden könnte, macht er beim Ortsschulrath die Anzeige. Bei Verhinderung eines Lehrers hat bei mehrclassigen Schulen der Leiter für die Fortführung der Unterrichtes zu sorgen und ist demnach gleichsam der Universal-Lehrer der Anstalt; bei einem voraussichtlich längeren Fernbleiben erstattet er die Anzeige an die Bezirks-Schulbehörde.

An Schulen mit mehreren Lehrkräften beruft der Leiter derselben regelmässig jeden Monat zu einer ausserhalb der Unterrichtszeit festgesetzten Stunde die Lehrer-Conferenz, bei welcher er den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit durch Abgabe seiner Stimme entscheidet. Es steht ihm auch zu, die Ausführung eines gefassten Beschlusses zu sistiren, wenn derselbe nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderläuft oder das Interesse der Schule gefährdet; in diesem Falle holt er die Entscheidung der Bezirks-Schulbehörde ein. Auch wacht er darüber, dass die Mitglieder des Lehrkörpers die in ihrem Wirkungskreise gefassten Beschlüsse genau befolgen.

Er leitet die Privatprüfungen, verweist Kinder, welche ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden, auf Grund einer vorzunehmenden Prüfung in diejenige Classe, welche den bereits erlangten Kenntnissen entspricht. — Die Verfügungen der Kirchenbehörden über die religiösen Uebungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule zu verkünden. Sollten am Schlusse des Schuljahres öffentliche Prüfungen stattfinden, so bestimmt der Schulleiter mit dem Ortsschulrath die Art und Weise, sowie die Zeit der Abhaltung.

An Mädchenschulen führt der Schulleiter auch die Leitung des Industrie-Unterrichtes, vidirt die Quittungen der Industrial-Lehrerinnen, sowie die der übrigen Lehrer und gibt bei Urlaubsgesuchen ein Urtheil über die Verwendung des Petenten u. dgl. Er empfängt die an die Schule adressirten